

Meldung für eine Spielersperre (Fremdsperre)

Angaben zu der zu sperrenden Person

Herr/Frau			
Name/Geburtsname:			
Vorname:			
ggf. Aliasname:			
Straße:			
PLZ:		Ort:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	

Grund für die Sperre (Mehrfachnennung möglich):

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Spielsuchtgefährdung | <input type="checkbox"/> Überschuldung |
| <input type="checkbox"/> Finanziellen Verpflichtungen wird nicht nachgekommen. | <input type="checkbox"/> Es werden Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zum Einkommen oder Vermögen stehen. |

Bitte eine Kurzbeschreibung des Sachverhalts/ggf. Gesprächsprotokoll beifügen!

Vom Anbieter auszufüllen:

Prüfung der persönlichen Angaben (Identität) des Gastes:
Die vom Gast eingetragenen persönlichen Daten stimmen mit dem vorgelegten Dokument überein

WestSpiel-Sperre eingetragen: _____

Vor- und Nachname des Mitarbeiters

Ort, Datum, Unterschrift des Mitarbeiters

Zur Glaubhaftmachung sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Amtlicher Nachweis (z.B. Pfändungs- oder Räumungsbeschluss, Privatinsolvenz, etc.)
- Sonstige Dokumente (z. B. Schuldscheine, Kreditkündigungen, Mahnungen, ärztliche Gutachten, etc.)
- Hinweise (schriftlich oder mündlich) von Mitarbeitenden oder Außenstehenden (ggf. beifügen)

Angaben zur meldenden Person

Herr/Frau			
Name/Geburtsname:			
Vorname:			
Straße:			
PLZ:		Ort:	

Das zentrale Beratungs- und Informationstelefon wird seit Januar 2016 von der Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW betrieben. Die kostenfreie Hotline erreichen Sie von Mo–Fr von 10:00 bis 16:00 Uhr unter folgender Rufnummer: **0800 937877435**

Kontakt: Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG, Bereich Spielerschutz, Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg
spieler.schutz@westspiel.de

Informationen zur Spielersperre (initiierte Fremdsperre)

- Die Anhaltspunkte für die Einrichtung einer Spielersperre sind durch die meldende Person schriftlich unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Glaubhaftmachung bei dem Glücksspielanbieter einzureichen, welcher die Meldung entgegennimmt.
- Meldungen dritter Personen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Glücksspielanbieter unter Umständen verpflichtet werden kann, die Daten der meldenden Person offenzulegen.
- **Bitte beachten Sie:** Wahrheitswidrige oder unzutreffende Angaben von Sachverhalten, die geeignet sind, eine Spielersperre auszulösen, können unter Umständen als Verleumdung, üble Nachrede oder Kreditgefährdung straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Der im Rahmen der Fremdsperre mitgeteilte Sachverhalt wird mit dem betroffenen Spieler in der Regel im Rahmen einer Anhörung kenntlich gemacht.
- Über die Einrichtung einer Spielersperre (Fremdsperre) entscheidet der Glücksspielanbieter erst nach Bearbeitung der Meldung. Der Glücksspielanbieter richtet eine Spielersperre ein, wenn der eine Spielersperre begründende Sachverhalt hinreichend glaubhaft gemacht wurde. Die betroffene Person wird zur Stellungnahme aufgefordert und erhält alternativ die Möglichkeit, selbst eine Spielersperre (Selbstsperre) zu beantragen. Danach entscheidet der Glücksspielanbieter über die Spielersperre. Der Glücksspielanbieter teilt der betroffenen Person die Entscheidung über die Spielersperre (**Fremdsperre**) unverzüglich schriftlich mit.

- **Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken sowie an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential teilnehmen (§§ 8, 20 Abs. 2, 21 Abs. 5 und 22 Abs. 2, GlüÄndStV – „Übergreifendes Sperrsystem“).**
- Die Spielersperre wird mit Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Spätestens 24 Stunden danach wird die Spielersperre auch für die anderem am übergreifenden Sperrsystem beteiligten Glücksspielanbieter mit Übernahme der Spielersperre in ihre jeweilige Sperrdatei wirksam.
- Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antragstellung an den zuständigen Standort eine Aufhebung der Spielersperre erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gründe für eine Spielersperre nicht mehr vorliegen und auch sonst keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüÄndStV vorliegen. Das Nichtmehrvorliegen der Gründe für die Spielersperre, insbesondere das Nichtmehrvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- Die Aufhebung der Spielersperre ist durch die gesperrte Person schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular und den geforderten Unterlagen bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre eingerichtet hat.

Erklärung:

Ich habe die Information zur Spielersperre (initiierte Fremdsperre) gelesen, zur Kenntnis genommen, und ich erkläre in Kenntnis der Strafbarkeit falscher und/oder verleumderischer Angaben, dass meine vorstehenden Ausführungen wahr sind.

Ort, Datum

Unterschrift